

TEIL B : TEXT

NACH § 23 (5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO ZULASSIG.

NACH § 9 (2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

DACHNEIGUNG:	IM	I - GESCHOSSIGEN	BEREICH	SD	35° - 40°
		IM	II - GESCHOSSIGEN	BEREICH	SD 35° - 40° ODER FD

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND ANPFLANZUNGEN, STELLPLÄTZE UND SONSTIGE NÜTZUNGEN OBERHALB 0,70m ÜBER STRASSEN OBERKANTE UNZULÄSSIG.